



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 21. Februar 2025			Nr. 12/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
77	13.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt	140 – 143
78	17.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Kreises Steinfurt	144
79	20.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III am Dienstag, 04.03.2025 um 11 Uhr	145
80	20.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstück 54 (WEA 1) und Flur 11, Flurstück 3 (WEA 2)	146 – 147

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **77. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt**

### I. Anwendungsbereich

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die **Jagdbezirke in der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen** im Kreis Steinfurt für das Jagdjahr 2025 / 2026 folgender jährlicher Abschussplan für **Muffelwild** festgesetzt:

- 1. Sämtliche vorkommende Stücke von Muffelwild sind bei jeder Gelegenheit unabhängig von den Schonzeiten (aber unter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG) zu erlegen.**
- 2. Die Schonzeit für Muffelwild wird in den Jagdbezirken der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen im Kreis Steinfurt gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW aufgehoben.**

### II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Muffelwild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email ([joachim.ternes@kreis-steinfurt.de](mailto:joachim.ternes@kreis-steinfurt.de)) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Muffelwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Hörner des im jeweiligen Jagdjahr erlegten Muffelwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägartages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

### III. Hinweise

Weitere jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW sind Abschusspläne für Muffelwild Mindestabschusspläne.

### IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung des Muffelwildes ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2026, dem Ende des Jagdjahres 2025 / 2026.

### V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

## VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

## VII. Begründung

Vorrangig auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen befindet sich Muffelwild, das seit Jahren einer strikten Abschussplanung des Kreises Steinfurt unterliegt. Inzwischen kommt das Muffelwild auch in Lengerich vor. In Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ist das Muffelwild vollständig zu entnehmen.

Die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 aufgehoben. In der bis dahin geltenden Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) waren im § 41 noch Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild festgelegt. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Nach § 43 dieser DVO LJG-NRW waren in Freigeieten Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Eine Hege der Wildart war nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet. Die Herkunft des Muffelwildes ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere in der Vergangenheit verbotswidrig ausgesetzt wurden.

Der Teutoburger Wald auf dem Gemeindegebiet Lienen unterliegt dem Landschaftsplan III – Lienen und steht insbesondere in dem Bereich mit dem Muffelvorkommen unter besonderem Schutz (Naturschutzgebiet Lienener Osning, Flora-Fauna-Habitat). Große Teile der Gemeinde Lienen und der Stadt Lengerich liegen zudem im festgelegten Damwildverbreitungsgebiet „Nr. 17 – Teutoburger Wald“. Die Belange des Forstes sind bereits durch die vorkommenden Schalenwildarten Damwild und Rehwild stark beeinträchtigt. Die Ziele der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Buchenwälder, einer Erhöhung des Laubholzanteils und einer natürlichen Naturverjüngung werden durch die Ansiedlung einer weiteren Schalenwildart noch weiter gefährdet. Das Muffelwild ist daher auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden vollständig zu entnehmen.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes III – Lienen ist das Aussetzen von jagdbaren Tieren in dem genannten Bereich grundsätzlich verboten. Das Aussetzen von Schalenwild ist zudem nach § 31 LJG-NRW grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen auch nicht vor. Gemäß § 31 Absatz 6 LJG-NRW besteht für die Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich eine Verpflichtung, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BJagdG (Elterntierschutz) unverzüglich zu erlegen. Die Gemeinde Lienen und die Stadt Lengerich liegen auch nicht in einem ehemaligen Bewirtschaftungsbezirk für Muffelwild. Vorhandene Stücke sind daher seit jeher vollständig zu entnehmen. Die Schonzeit für Muffelwild wird in diesem Sinne für die Jagdbezirke in Lienen und Lengerich gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufgehoben.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Abschusspläne für Muffelwild sind gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW Mindestabschusspläne. Grundsätzlich haben gemäß § 22 Absatz 1 LJG-NRW der oder die Jagdausübungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde bis zum 01. April des Jahres einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild) zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichen Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Für Muffelwild im Kreis Steinfurt setzt jedoch die Untere Jagdbehörde den Abschussplan nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW).

Die Forstbehörde weist in ihren Stellungnahmen zu den Abschussplanungen im Kreis Steinfurt regelmäßig darauf hin, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt und im Teutoburger Wald zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart im Teutoburger Wald ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Muffelwildes.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Hörner des männlichen Muffelwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Muffelwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Diese wurden in Nordrhein-Westfalen jedoch aufgehoben. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Muffelwild über das Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen hinaus muss daher behoben werden. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Muffelwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

### VIII. Rechtsgrundlagen

- §§ 21, 22 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- §§ 22, 24 Absatz 2, 31 Absatz 6 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)

- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

## IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 13.02.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Sommer

**Kreis Steinfurt 12/2025/77**

## 78. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 16.12.2024 öffentlich bekanntgemacht:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Kreises Steinfurt zum 31.12.2023 einschließlich Lagebericht und Anhang wird mit einer Bilanzsumme von 685.606.547,15 € und einem Jahresüberschuss von 10.986.628,74 € festgestellt.
- b. Aus der Ausgleichsrücklage wird ein Betrag i. H. v. 6.432.332 € in die Allgemeine Rücklage umgebucht.
- c. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2023 gem. § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2023 weist folgende Eckwerte aus:

AKTIVA	Bestand per 31.12.2022	Bestand per 31.12.2023	PASSIVA	Bestand per 31.12.2022	Bestand per 31.12.2023
1. Anlagevermögen	527.543.323,50	533.279.858,92	1. Eigenkapital	42.254.472,20	50.087.203,80
2. Umlaufvermögen	74.253.007,32	<a href="#">93.724.879,28</a>	2. Sonderposten	234.426.474,20	241.526.960,41
3. Aktive RAP	51.835.142,70	47.928.606,18	3. Rückstellungen	232.507.830,99	237.221.575,89
			4. Verbindlichkeiten	144.531.774,55	145.239.048,14
			5. Passive RAP	4.446.303,35	11.531.758,91
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>658.166.855,29</b>	<b>685.606.547,15</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>658.166.855,29</b>	<b>685.606.547,15</b>

Der Jahresabschluss 2023 einschließlich der Anlagen kann auf der Homepage des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)) eingesehen werden.

Steinfurt, 17.02.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 12/2025/78**

## **79. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Kreis-wahl-ausschusses für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III am Dienstag, 04.03.2025 um 11 Uhr**

Die 2. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III findet am

**Dienstag, 04.03.2025 um 11:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

### Tagesordnung

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerinnen
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 123 Steinfurt I – Borken I
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 127 Steinfurt III

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu dieser hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 20.02.2025

Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
123 Steinfurt I – Borken I  
127 Steinfurt III

gez. Peter Freitag

**Kreis Steinfurt 12/2025/79**

## 80. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Bürgerwind Nordwalde GbR, Suttorf 81, 48356 Nordwalde mit Datum vom 13.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund und einer Nennleistung von 6.000 kW und einer WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 240,0 m über Grund und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die beantragten Anlagen dürfen auf dem Grundstück in Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstück 54 (WEA 1) und Flur 11, Flurstück 3 (WEA 2) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 31.05.2024, Az.: 26.01.01.07 Nr. 225-24 erteilt.

Zusätzlich erteile ich Ihnen die Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide sowie die Genehmigung gem. § 8 der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide. Die Befreiung und Genehmigung gilt namentlich für folgende Tatbestände gem. Anlage 3 der Wasserschutzgebietsverordnung:

- Nr. 13.1 - Errichten von Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, gesammelt, umgeschlagen, abgefüllt, hergestellt, verwendet, vertrieben oder behandelt werden,
- Nr. 8.1 - Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, wenn die Gefahr der Auswaschung/ Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,
- Nr. 25 - Erdaufschlüsse in Verbindung mit Nr. - 2.1 Abgrabungen/ Grabungen,
- Nr. 52 - Recycling-Materialien (nur BM-0 gem. ErsatzbaustoffV; vergl. Nebenbestimmungen Nr. 6.2)
- Nr. 63 - Bauen neuer Straßen und Wege sowie deren wesentliche Änderung (hier bezogen auf die Zuwegungen, die Kranstellflächen sowie die temporären Baustelleneinrichtungsflächen)

Die Anlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht, Bodendenkmalschutzrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.“

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 28.02.2025 bis zum Ablauf des 13.03.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/bekannt\\_gegeben](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/bekannt_gegeben). Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Nordwalde befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Nordwalde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (28.02.2025 bis zum Ablauf des 13.03.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (13.03.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 20.02.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 12/2025/80**